CHRËSCHTLECH-SOZIAL
VOLLEKSPARTEI

STATUTENKONGRESS 2015

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Beschluss des Nationalrats über das Verfahren zur Änderung der Statuten der CSV

Der Nationalrat der CSV beschließt folgendes Verfahren zur Änderung der Statuten gemäß Artikel 83 und Artikel 84 der Statuten:

Der Entwurf der Statuten und die Prozedur zur Einreichung von Änderungsanträgen werden am 11. November 2015 auf der Internetseite der CSV veröffentlicht;

Jeder Nationaldelegierte sowie die Vorstände der Bezirke und der Unterorganisationen können Änderungsanträge bis zum 25. November 2015 einreichen;

Die Änderungsanträge sind schriftlich auf Deutsch unter Angabe des betroffenen Artikels und den entsprechenden Zeilen einzureichen;

Die Änderungsanträge müssen über die eigens eingerichtete Email-Adresse statuten@csv.lu oder per Post beim Nationalvorstand eingereicht werden;

Der Nationalvorstand nimmt zu den Änderungsanträgen Stellung;

Der Nationalkongress stimmt am 5. Dezember 2015 in einer vom Nationalvorstand vorgeschlagenen Reihenfolge über die Änderungsanträge ab;

Die Reihenfolge der Änderungsanträge ergibt sich aus der Folge der Artikel und zu den einzelnen Artikeln aus der logischen Kohärenz;

Ein Änderungsantrag gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Nationaldelegierten zugestimmt haben;

Die Reform der Statuten gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Nationaldelegierten dem Gesamtentwurf zugestimmt haben.

Angenommen vom CSV-Nationalrat am 9. November 2015

Änderungsanträge des CSV-Nationalvorstands, der Nationaldelegierten, der Bezirke und Unterorganisationen

1. Kapitel II - MITGLIEDSCHAFT

Nr.	Art.	Zeile	Betreffend	Autor	Inhalt Änderungsvorschlag	Empfehlung des CSV-Nationalvorstands
1	Art. 5.3.	Nach 98	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Charel Schmit	Hinzufügen einer Disposition bei Punkt 3.	**NEIN**
Jedes Mitglied kann zu diesem Zwecke, einzeln oder gemeinsam, eine Petition an die gewählten Mandatsträger der CSV auf kommunaler oder nationaler oder europäischer Ebene richten. Es kann hierzu auf das in Artikel 38 vorgesehene Dokumentationszentrum sowie die Angebote und Unterstützung der CSV-Akademie in Anspruch nehmen.						
2	Art. 5.4.	Nach 101	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Charel Schmit	Hinzufügen einer Disposition bei Punkt 4.	**NEIN**
Mandate, die aufgrund von Nominierungsvorschlägen zu besetzen sind und die demgemäss von CSV-Fraktionen auf kommunaler, nationaler oder europäischer Ebene zu besetzen sind, sind parteiintern auszuschreiben.						
3	Art. 6	117-119	Mitgliederbefrag-ung	CSV-Nationalvorstand	Präzisere Formulierung	**JA**
~~**Fünf (5) Vorstandsmitglieder der jeweiligen Organisationsstufe oder fünf (5) Prozent der Mitglieder eines Bezirks oder fünf (5) Prozent aller Mitglieder auf nationaler Ebene können beim zuständigen Vorstand eine Mitgliederbefragung beantragen.**~~ **Auf Bezirksebene können fünf (5) Mitglieder des Bezirksvorstands oder fünf (5) Prozent der Mitglieder des Bezirks beim Bezirksvorstand eine Mitgliederbefragung beantragen.** **Auf Nationalebene können fünf (5) Mitglieder des Nationalvorstands oder fünf (5) Prozent aller Mitglieder der Partei eine Mitgliederbefragung beim Nationalvorstand beantragen.**						

2. Kapitel III: GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

Nr.	Art.	Zeile	Betreffend	Autor	Inhalt Änderungsvorschlag	Empfehlung des CSV-Nationalvorstands
4	Art. 7	136-137	Gleichstellung der Geschlechter	Charel Schmit	Streichen einer Disposition	**NEIN**
Bei der Wahl der Delegierten der Sektionen gemäß Artikel 14 dieser Statuten müssen beide Geschlechter zu mindestens einem Drittel (1/3) vertreten sein. ~~*Ab 2019 soll jedes Geschlecht mindestens vierzig (40) Prozent der Delegierten einer Sektion stellen.*~~						
5	Art. 7	137	Gleichstellung der Geschlechter	CSV-Nationalvorstand	Präzisere Formulierung	**JA**
Bei der Wahl der Delegierten der Sektionen gemäß Artikel 14 dieser Statuten müssen beide Geschlechter zu mindestens einem Drittel (1/3) vertreten sein. Ab 2019 soll jedes Geschlecht mindestens vierzig (40) Prozent der **gewählten** Delegierten einer Sektion stellen.						
6	Art. 7	140	Gleichstellung der Geschlechter	CSV-Nationalvorstand	Hinzufügen einer Disposition	**JA**
Die gewählten Mitglieder des Nationalvorstands und der Bezirksvorstände sollen paritätisch beide Geschlechter repräsentieren. Jedes Geschlecht muss jedoch durch mindestens vierzig (40) Prozent der gewählten Mitglieder vertreten sein. **Bei den acht (8) gewählten Mitgliedern im Nationalvorstand muss diese Vertretung der Geschlechter pro Bezirk erfüllt sein.**						
7	Art. 7	140	Gleichstellung der Geschlechter	Charel Schmit	Hinzufügen einer Disposition	**NEIN**
Die Parität der Geschlechter ist bei der Wahl des Parteipräsidenten und des Generalsekretärs zu wahren.						
8	Art. 7	145-148	Gleichstellung der Geschlechter	Bezirksvorstand Norden	Umwandeln der „Muss"-Regelung in eine „Soll"-Regelung	**NEIN**
b. ~~**Für National- und Europawahlen muss jedes Geschlecht durch mindestens vierzig (40) Prozent der Kandidaten vertreten sein. Bei Nationalwahlen ist dieses Quorum landesweit zu erfüllen.**~~ **Jedes Geschlecht soll landesweit mindestens vierzig (40) Prozent der Kandidaten für die National- und die Europawahlen stellen**. In allen Wahlbezirken muss jedes Geschlecht durch mindestens ein Drittel (1/3) der Kandidaten vertreten sein.						

3. Kapitel IV: GLIEDERUNG DER PARTEI

Nr.	Art.	Zeile	Betreffend	Autor	Inhalt Änderungsvorschlag	Empfehlung des CSV-Nationalvorstands
9	Art. 15	252 - 253	Sektionsvorstand	CSV-Nationalvorstand	Präzisere Formulierung	**JA**
Gegebenenfalls gehören die Gemeinderatsmitglieder, die National- und Europaabgeordneten und die ~~**Minister**~~ **Regierungsmitglieder** dem Vorstand von Amts wegen an.						
10	Art. 21	301-302	Aufgaben des Bezirks-kongresses	CSV-Nationalvorstand	Präzisere Formulierung	**JA**
- Die Begutachtung der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie die Entlastung des Vorstandes **und des Kassierers.**						
11	Art. 23	322	Zusammensetz-ung Bezirksvorstand	CSV-Nationalvorstand	Präzisere Formulierung	**JA**
- zwölf (12) Mitglieder, die vom Kongress unter den Mitgliedern und unter Berücksichtigung der in Artikel 7 dieser Statuten festgelegten Bestimmungen gewählt werden. Die zwölf (12) gewählten Mitglieder dürfen keine Abgeordneten auf nationaler oder Europaebene~~,~~ **sowie** keine ~~**Minister oder**~~ Mitglieder **der Regierung oder** des Staatsrats sein;						
12	Art. 24	343-344	Aufgaben des Bezirksvorstands	CSV-Nationalvorstand	Streichen einer Disposition	**JA**
- Die Konsultierung, die Beratung und Unterstützung der Sektionen ~~**sowie die Überwachung ihrer Tätigkeit**~~.						
13	Art. 30	401	Wahl des National-vorstands	CSV-Nationalvorstand	Präzisere Formulierung	**JA**
- acht (8) Mitglieder, je zwei (2) pro Bezirk, die vom Kongress unter den Mitgliedern und unter Berücksichtigung der in Artikel 7 dieser Statuten festgelegten Bestimmungen gewählt werden. Die acht (8) gewählten Mitglieder dürfen keine Abgeordneten auf nationaler oder Europaebene~~,~~ **sowie** keine ~~**Minister oder**~~ Mitglieder **der Regierung oder** des Staatsrats sein;						

14	Art. 31	408-409	Konvent	Charel Schmit	Streichen einer Disposition	**NEIN**
~~*Der Nationalrat kann beschliessen, dass die Aufgaben der Bezirkskongresse gemäß Artikel 21 f. und 21 g. im Rahmen eines Konvents erfüllt werden.*~~						
15	Art. 42	524-526	Abstimmung über Regierungs-beteiligung	CSV-Nationalvorstand	Hinzufügen einer Disposition bei parteiinternen Abstimmungen	**JA**
Die Abstimmungen des Nationalkongresses und des Nationalrats erfolgen mit einfacher Mehrheit durch Handaufheben**,** ~~**oder**~~ durch hochgehobene Stimmkarten **oder durch ein elektronisches Abstimmungssystem** in ein und demselben Wahlgang.						

4. Kapitel VI: ARBEITSGRUPPEN UND POLITISCHE BILDUNG

Nr.	Art.	Zeile	Betreffend	Autor	Inhalt Änderungsvorschlag	Empfehlung des CSV-Nationalvorstands
16	Art. 47	578 und 586-587	Akademie	Charel Schmit	Änderung sowie Streichen einer Disposition	**NEIN**
~~**Die Akademie ist die Bildungseinrichtung der Partei.**~~ Die CSV fördert die Schaffung einer eigenständigen Stiftung, die als CSV-Akademie Bildungsaktivitäten für die CSV anbieten wird. (…) ~~***Unter Koordination des Generalsekretariats fördert die Akademie die Bildungsarbeit auf allen Organisationsstufen der Partei und deren Unterorganisationen.***~~						

5. Kapitel VII: DAUER DER PARTEIMANDATE

Nr.	Art.	Zeile	Betreffend	Autor	Inhalt Änderungsvorschlag	Empfehlung des CSV-Nationalvorstands
17	Art. 48	594-595	Mandatsdauer auf Sektionsebene	CSV-Nationalvorstand	Streichen einer Disposition (Wiederholung)	**JA**
~~**Nach Ablauf der dreijährigen Mandatsdauer werden die Mandate wieder für drei (3) Jahre gemäß dem vorhergehenden Absatz vergeben.**~~						

6. Kapitel VIII: VERFAHRENSORDNUNG

Nr.	Art.	Zeile	Betreffend	Autor	Inhalt Änderungsvorschlag	Empfehlung des CSV-Nationalvorstands
18	Art. 55 1.	650-651	Quorum	CSV-Nationalvorstand	Präzisere Formulierung	**JA**
Die Generalversammlung der Sektionen, die Bezirks- und Nationalkongresse und der Konvent tagen gültig über alle Fragen der Tagesordnung, unabhängig von der Zahl der anwesenden **stimmberechtigten** Mitglieder **respektive stimmberechtigen Delegierten** vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Einberufung.						
19	Art. 55 2.	653-654	Quorum	CSV-Nationalvorstand	Präzisere Formulierung	**JA**
Die Vorstände auf allen Organisationsstufen sowie der Nationalrat sind, in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung, beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden **stimmberechtigten** Mitglieder.						
20	Art. 56	660	Abstimmungen	CSV-Nationalvorstand	Hinzufügen einer Disposition bei parteiinternen Abstimmungen	**JA**
Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, durch hochgehobene Stimmkarten**, ~~oder~~** durch Stimmzettel **oder durch ein elektronisches Abstimmungssystem. ~~Jedes Mitglied~~ Jeder Stimmberechtigte** darf seine Enthaltung oder Ablehnung begründen. Im Zweifelsfalle wird die Abstimmung durch Namensaufruf vorgenommen.						
21	Art. 57	711-712	Abstimmungen	CSV-Nationalvorstand	Hinzufügen einer Disposition bei parteiinternen Abstimmungen	**JA**
Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben**, ~~oder~~** durch hochgehobene Stimmkarten **oder durch ein elektronisches Abstimmungssystem**. **~~Jedes Mitglied~~ Jeder Stimmberechtigte** darf seine Enthaltung oder Ablehnung begründen. Im Zweifelsfalle wird die Abstimmung durch Namensaufruf vorgenommen.						
22	Art. 58	Nach 733	Resolutions-anträge Bezirkskongress	CSV-Nationalvorstand	Hinzufügen einer Disposition (für Dringlichkeitsfälle)	**JA**
Der Bezirksvorstand kann angesichts aktueller politischer Entwicklungen Resolutionsanträge, ohne Berücksichtigung der in diesem Artikel 58 der Statuten vorgesehenen Fristen, mit einer Begründung dem Bezirkskongress unterbreiten. In diesem Fall müssen Änderungsanträge zu Beginn des Kongresses beim Tagungspräsidium eingereicht werden. Das Tagungspräsidium übermittelt dem Bezirksvorstand die Änderungsanträge zur Stellungnahme.						

23	Art. 58	730-731	Resolutions-anträge Bezirkskongress	CSV-Nationalvorstand	Präzisere Formulierung	**JA**
Änderungsanträge können von allen Delegierten des Kongresses **~~sowie,~~ von** ~~den Parteigremien~~ **jedem Sektionsvorstand** des Bezirks **sowie von jeder Unterorganisation auf Bezirksebene** bis zu fünf (5) Kalendertage vor dem Kongress schriftlich eingebracht werden.						
24	Art. 59 (i)	747	Resolutionen Nationalvorstand	CSV-Nationalvorstand	Präzisere Formulierung	**JA**
Änderungsanträge der **National**~~D~~elegierten sowie Stellungnahmen der Kongresse müssen zehn (10) Kalendertage vor dem Nationalkongress eingereicht werden.						
25	Art. 59 (i)	749	Resolutionen Nationalvorstand	CSV-Nationalvorstand	Präzisere Formulierung	**JA**
Der Nationalvorstand nimmt zu **~~Änderungsanträgen~~ den Stellungnahmen** der Bezirke und/oder Unterorganisationen **und den Änderungsanträgen der Nationaldelegierten** Stellung und legt dem Nationalkongress den Resolutionsentwurf**, die Stellungnahmen** und die Änderungsanträge zur Beschlussfassung vor.						
26	Art. 59 (i)	Nach 751	Resolutionen des National-vorstands	CSV-Nationalvorstand	Hinzufügen einer Disposition (für Dringlichkeitsfälle)	**JA**
4. Der Nationalvorstand kann angesichts aktueller politischer Entwicklungen Resolutionsanträge, ohne Berücksichtigung der in diesem Artikel 59 (i) der Statuten vorgesehenen Fristen, mit einer Begründung dem Nationalkongress unterbreiten. In diesem Fall müssen Änderungsanträge zu Beginn des Kongresses beim Tagungspräsidium eingereicht werden. Das Tagungspräsidium übermittelt dem Nationalvorstand die Änderungsanträge zur Stellungnahme.						
27	Art. 59 (ii)	763-764	Resolutionen von Bezirken, Unterorganisat-ionen und Mitgliedern	CSV-Nationalvorstand	Präzisere Formulierung	**JA**
Änderungsanträge können von allen **Nationaldelegierten** ~~**Delegierten des Kongresses**~~**, ~~sowie~~** von allen Parteigremien **sowie von jeder Unterorganisation auf Nationalebene** bis zu fünf (5) Kalendertage vor dem Kongress eingebracht werden.						
28	Art. 63	790	Diskussion auf Kongressen	CSV-Nationalvorstand	Präzisere Formulierung	**JA**
Resolutionsentwürfe**, Stellungnahmen, ~~sowie~~** Änderungsanträge **sowie Motionen** müssen gemäß den Artikeln 58 **~~und 59~~ bis 60** dieser Statuten fristgerecht beim zuständigen Bezirks- oder Nationalvorstand eingereicht worden sein. Es kommen nur diejenigen Resolutionsentwürfe, Stellungnahmen**, ~~und~~** Änderungsanträge **und Motionen** zur Beratung die im Sinne der vorgenannten Bestimmungen unterbreitet worden sind						

7. Kapitel IX: AUFSTELLUNG DER KANDIDATENLISTEN

Nr.	Art.	Zeile	Betreffend	Autor	Inhalt Änderungsvorschlag	Empfehlung des CSV-Nationalvorstands
29	Art. 68	833	Abgeordneten-kammer	CSV-Nationalvorstand	Präzisere Formulierung	**JA**
gegebenenfalls dem Premierminister oder einem ständigen Vertreter der ~~**CSV-Minister**~~ **Regierungsmitglieder.**						
30	Art. 76	Nach 897	Spitzenkandidat-en	Serge Wilmes	Alternative Prozedur zur Bestimmung des Spitzenkandidaten (ersetzt aktuellen Artikel 76)	**NEIN**

Der Nationalvorstand entscheidet ob ein Spitzenkandidat auf Bezirks- und/oder Landesebene für die Wahlen bestimmt werden soll.

Der nationale Spitzenkandidat wird von den Mitgliedern der CSV, die mindestens seit einem (1) Jahr Mitglied sind, aus den von einer Kontrollkommission offiziell für zulässig erklärten Kandidaten, direkt gewählt.

Um als Kandidat für den nationalen Spitzenkandidaten zugelassen zu werden, muss ein Mitglied entweder von:

- mindestens zwei (2) Bezirksvorständen vorgeschlagen werden, oder
- vom Nationalrat vorgeschlagen werden, oder
- mindestens fünfhundert (500) Mitgliederunterschriften vorzeigen können.

Zusätzlich muss jeder Kandidat mindestens seit fünf (5) Jahren Mitglied der CSV sein.

Falls die CSV den Staatsminister stellt, kann letzterer sich als seinen eigenen Nachfolger für die nationale Spitzenkandidatur vorschlagen, muss jedoch vom Konvent zum nationalen Spitzenkandidaten bestätigt werden. Gegenkandidaturen sind nicht zulässig, außer der Nationalvorstand entscheidet dies im Vorfeld des Konvents.

Steht ein nationaler Spitzenkandidat fest, und der Nationalvorstand beschließt zusätzlich Spitzenkandidaten auf Bezirksebene einzusetzen, so ist der nationale Spitzenkandidat automatisch auch Spitzenkandidat in seinem Bezirk.

In den anderen drei Bezirken wird auf einem Kongress über den Spitzenkandidaten auf Bezirksebene abgestimmt.

Kandidat kann jedes Mitglied des Bezirks sein, welches seit mindestens fünf (5) Jahren Mitglied der CSV ist sowie Unterschriften von 5% der Mitglieder des Bezirks vorzeigen kann.

Die Spitzenkandidaten auf Bezirksebene werden in jedem Fall auf einem Bezirkskongress gewählt.

Beschließt der Nationalrat nur Spitzenkandidaten auf Bezirksebene zu bestimmen, so gelten die gleichen obengenannten Bedingungen für die vier Bezirke.

(Neuer Artikel, eingefügt vor dem gegenwärtigen Artikel 77)

Artikel 77 – Prozedur für die Bestimmung des Spitzenkandidaten

Mindestens zwölf Monate vor dem normalen Wahltermin, bei vorzeitigen Wahlen sofort nachdem die Abhaltung von Neuwahlen feststeht, bestimmt der Nationalvorstand eine Frist, binnen welcher die Kandidaturen für den Spitzenkandidaten auf eine dafür eigens bestimmte Liste im CSV---Generalsekretariat, unter Vorlage der Belege, einzutragen sind.

Im Falle von Spitzenkandidaten auf Bezirksebene bestimmt der Nationalvorstand diese Frist sofort nach der Wahl des nationalen Spitzenkandidaten.

Bei Kandidaten mit Mitgliederunterschriften dürfen die Unterschriften nicht älter als sechs (6) Monate sein.

Kandidaten mit Mitgliederunterschriften für den nationalen Spitzenkandidaten müssen von Mitgliedern der CSV aus den vier (4) CSV Bezirken unterstützt werden (mindestens fünfzig (50) aus jedem Bezirk). Jedes Mitglied kann nur einen Kandidaten mit seiner Unterschrift unterstützen.

Die Kandidaten zum Spitzenkandidat sind vor dem Nationalvorstand zur Einhaltung einer politischen Fairnesscharta verpflichtet, die vom Nationalvorstand erstellt wird.

Die Zulässigkeitsprüfung erfolgt unter dem Vorsitz einer Kontrollkommission bestehend aus einem (1) Präsidenten, einem (1) Sekretär sowie drei (3) weiteren Mitgliedern.

Der Präsident, Sekretär und die drei Mitglieder werden auf Empfehlung der CSV-Exekutive vom Nationalrat unter seinen Mitgliedern bestimmt. Kandidaten und Mitglieder des Nationalvorstands dürfen nicht in der Kontrollkommission vertreten sein.

Die Kontrollkommission hat folgende Aufgaben zu gewährleisten:

- Die Prüfung der von den Statuten vorgegebenen Bedingungen um Spitzenkandidat zu werden.
- Die Einhaltung der politischen Fairness zwischen den Kandidaten. Dabei kann die Kommission einzelne Kandidaten abmahnen und gegebenenfalls dem Nationalrat eine Streichung eines Kandidaten vorschlagen.

Die Mitglieder der Kontrollkommission sind bei der Erfüllung diese Aufgaben zur ausdrücklichen Geheimhaltung und Unparteilichkeit verpflichtet.

Nach der Zulässigkeitsprüfung durch die Kontrollkommission, bestimmt der Nationalvorstand die Rahmenbedingungen des parteiinternen Wahlkampfes sowie die Modalitäten des Wahlgangs welche nicht von den Statuten vorgegeben sind.

Dabei sollte die Wahl nicht früher als einen Monat und nicht später als drei Monate nach der Bekanntgabe des Kandidaten oder gegebenenfalls der Kandidaten durch die Kontrollkommission stattfinden.

Zugelassene Kandidaten müssen den Mitgliedern im Vorfeld der Wahl von der Partei über die zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel vorgestellt werden.

Alle Kandidaten zum Spitzenkandidat werden gleich behandelt. Jeder Kandidat muss seine Kandidatur motivieren und die Fragen der Mitglieder beantworten können. Bei den parteiinternen Wahlveranstaltungen ist die Redezeit für jeden Kandidaten gleich und wird vom Nationalvorstand festgesetzt. Der Nationalvorstand bestimmt auch die von den Kandidaten zu nutzenden Kommunikationsmittel.

Im Falle von Wahlen für Spitzenkandidaten auf Bezirksebene, müssen die Kandidaten den Mitgliedern im Vorfeld des Kongresses vorgestellt werden. Jeder Kandidat muss seine Kandidatur vor dem Kongress motivieren und die Fragen der Mitglieder beantworten können. Die Redezeit ist für jeden Kandidaten gleich.

Eine Verletzung der Fairnesspflicht kann zur Streichung der Kandidatur führen, falls der Nationalrat dies auf Vorschlag der Kontrollkommission in einer Dringlichkeitssitzung so beschließt.

Die Wahl des nationalen Spitzenkandidaten und/oder der Spitzenkandidaten auf Bezirksebene finden gemäß der Bestimmungen von Artikel 56.2. (i) und 56.2. (iii) der Statuten statt.

Der nationale Spitzenkandidat und/oder die Spitzenkandidaten auf Bezirksebene wird/werden in jedem Fall durch geheime Wahl gewählt, auch wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht.

Zwischen dem ersten Wahlgang und gegebenenfalls der Stichwahl müssen zwei (2) Wochen liegen.

Die Wahl des nationalen Spitzenkandidaten wird von einer Wahlkommission geleitet und überprüft, bestehend aus einem (1) Präsidenten, einem (1) Sekretär sowie drei (3) weiteren Mitgliedern.

Der Präsident, Sekretär und die drei Mitglieder werden auf Empfehlung der CSV-Exekutive vom Nationalrat unter seinen Mitgliedern bestimmt. Kandidaten und Mitglieder des Nationalvorstands dürfen nicht in der Kontrollkommission vertreten sein.

Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben zu gewährleisten:

- Die Prüfung der von den Statuten sowie gegebenenfalls vom Nationalvorstand vorgegebenen Modalitäten des Wahlgangs für den nationalen Spitzenkandidaten.
- Die offizielle Beglaubigung und Proklamation des Wahlresultats.

Die Wahl der Spitzendkandidaten auf Bezirksebene wird von einer Wahlkommission gemäß Bestimmungen von Artikel 56.2. (i) der Statuten geleitet.

31	Art. 76	907	Spitzenkandidat-en	CSJ-Nationalvorstand	Änderung einer Disposition	**NEIN**

Der Nationalrat schlägt dem Konvent ~~**den**~~ **einen oder mehrere** Kandidaten zur nationalen Spitzenkandidatur vor.

8. Kapitel X: SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Nr.	Art.	Zeile	Betreffend	Autor	Inhalt Änderungsvorschlag	Empfehlung des CSV-Nationalvorstands
32	Art. 82	961	Titel Artikel	CSV-Nationalvorstand	Präzisere Formulierung	**JA**
Der zuständige Schlichter informiert den Parteipräsidenten **respektive den Vizepräsidenten** über den Ausgang des Schlichtungsverfahrens.						

9. Kapitel XI: DISZIPLINARISCHES VERFAHREN

Nr.	Art.	Zeile	Betreffend	Autor	Inhalt Änderungsvorschlag	Empfehlung des CSV-Nationalvorstands
33	Art. 83	968-974	Disziplinarorgane	CSV-Nationalvorstand	Präzisere Formulierung	**JA**
Der Disziplinarrat und der Berufungsrat bestehen aus je drei (3) Mitgliedern und drei (3) Ersatzmitgliedern. Mitglieder **sowie Ersatzmitglieder** der Disziplinarorgane dürfen nicht Mitglied des Nationalvorstands, eines Bezirksvorstandes der Partei oder des Vorstands einer Unterorganisation sein. ~~**Mitglieder der Disziplinarorgane**~~ **Sie** können kein politisches Mandat auf nationaler oder europäischer Ebene ausüben. Die Mitglieder **sowie die Ersatzmitglieder** der Disziplinarorgane sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.						

10. Kapitel XIII: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Nr.	Art.	Zeile	Betreffend	Autor	Inhalt Änderungsvorschlag	Empfehlung des CSV-Nationalvorstands
34	Art. 90	1082	Abänderung der Statuten	CSV-Nationalvorstand	Präzisere Formulierung	**JA**
Die vorliegenden Statuten können jederzeit, auf Vorschlag des Nationalrates oder eines Bezirksvorstands oder einer Unterorganisation, vom Nationalkongress mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten ~~**Mitglieder**~~ **Delegierten** abgeändert werden.						

Änderungsantrag Nr. 35

Zur Berichtigung von grammatischen, orthographischen und materiellen Fehlern *(z.B. Kohärenz der Begriffe, der Artikeltitel …)*

Zeile	Statutenentwurf	Verbesserung
57	anschliessen	anschließen
62	an, alle	an alle
75	auf Grund	aufgrund
99 -101	Mitglieder sollen als gewählte Mitglieder nicht mehr als fünf (5) Vorständen innerhalb der Partei und deren Unterorganisationen angehören.	Mitglieder sollen insgesamt nicht in mehr als fünf (5) Vorständen der Organisationsstufen und Unterorganisationen der Partei gewählt werden.
104	Kapitel XIII.	Kapitel XII.
149	Gliederung der Partei	Organisationsstufen der Partei
150	CSV	Partei
151	CSV	Partei
122	beschliessen	beschließen
125	beschliessen	beschließen
163	abschliessen	abschließen
197	die Generalversammlung der Mitglieder	die Generalversammlung der Sektion
204	Jedes Mitglied muss schriftlich eingeladen werden.	~~Jedes Mitglied muss schriftlich eingeladen werden.~~
217	Proporz-Gemeinden	Proporzgemeinden
218	in Anwendung der Artikel 78	in Anwendung von Artikel 78
224	Sektionen	Sektion
237	von amtswegen	von Amts wegen
263	insbesonders	insbesondere
278	c. den Mitgliedern in den kommunalen Kommissionen.	c. den Mitgliedern in den kommunalen Kommissionen;
290	Artikel 19	Artikel 19 - Organisation auf Bezirksebene und Organe des Bezirks
294	Artikel 20 – Zusammensetzung des Bezirkskongresses	Artikel 20 – Stimmberechtigte Delegierte
296	die Bezirksdelegierten aller Sektionen	die Bezirksdelegierten der Sektionen
298	die Mitglieder der Vorstände der CSV-Unterorganisationen im Bezirk	die Mitglieder der Bezirksvorstände der Unterorganisationen
326	die Abgeordneten des luxemburgischen und europäischen Parlaments des Bezirks, vier (4) Vertreter der CSJ sowie je zwei (2) der CSF, zwei (2) der CSG und zwei (2) der CSV-Senioren und einen (1) Vertreter der CSV International, die durch den Vorstand der jeweiligen Unterorganisation des Bezirks bestimmt werden;	die Abgeordneten des luxemburgischen und europäischen Parlaments des Bezirks, vier (4) Vertreter der CSJ sowie je zwei (2) der CSF, zwei (2) der CSG und zwei (2) der CSV-Senioren und einen (1) Vertreter der CSV International, die durch den zuständigen Vorstand der jeweiligen Unterorganisation bestimmt werden;
358	Exektutive	Exekutive
360	Sektionen, sowie	Sektionen sowie
363	Artikel 26 - Organe	Artikel 26 – Organe der Nationalorganisation
378	die stimmberechtigten Mitglieder der Vorstände der nationalen Unterorganisationen	die stimmberechtigten Mitglieder der Nationalvorstände der Unterorganisationen
386	c. Die Annahme der Kassenberichte und die Festlegung des Mitgliederbeitrags	c. Die Annahme der Kassenberichte und die Festlegung des Mitgliederbeitrags**.**

Zeile	Statutenentwurf	Verbesserung
408	beschliessen	beschließen
417	e. die acht …	e. den acht …
429	zu bezeichnende Mitgliedern	zu bezeichnenden Mitgliedern
442	Artikel 35 – Exekutive der Partei	Artikel 35 – Die Exekutive der Partei
488	Artikel 40 – Zusammensetzung	Artikel 40 – Zusammensetzung des Nationalrats
523	Parteieexekutive	Parteiexekutive
537	wahrnimmt, -muss	wahrnimmt, muss
539	Mitglieder der CSJ welche	Mitglieder der CSJ, welche
540	respektiv	respektive
552	VI. Arbeitsgruppen und politische Bildung	VI. Arbeitsgruppen, Kommissionen und Akademie
558	eine Frist innerhalb derer	eine Frist, innerhalb derer
592	Gemeinderatswahlen	Gemeindewahlen
597	und der der Kassenrevisoren	und der Kassenrevisoren
656	Resolutionen so wie	Resolutionen sowie
675	Stimmen als Kandidaten zu	Stimmen, als Kandidaten zu
680	Bei Stimmengleichheit, ist	Bei Stimmengleichheit ist
683	festgelegte	festgelegten
683	Prinzipen	Prinzipien
685	Unterorganisationen so wie	Unterorganisationen sowie
714 *(Abstimmung bei Vorstands- und Nationalratssitzungen)*	Personalfragen auf Vorstands- und Nationalratsebene werden durch geheime Abstimmung entschieden. Auf eine geheime Abstimmung kann einstimmig verzichtet werden.	Personalfragen werden durch geheime Abstimmung entschieden. Auf eine geheime Abstimmung kann einstimmig verzichtet werden.
719	Artikel 58 – Resolution auf den Bezirkskongressen	Artikel 58 – Resolutionen auf den Bezirkskongressen
735	Beschluß	Beschluss
776	an Hand	anhand
777	Listen die	Listen, die
781	respektiv	respektive
786	respektiv	respektive
789	Artikel 63 - Diskussion der Resolutionsentwürfe, Motionen und Tätigkeitsberichte	Artikel 63 - Diskussion
793	Beratung die	Beratung, die
809	Mindestens zwölf (12) Monate vor dem normalen Wahltermin, bei vorzeitigen Wahlen sofort nachdem die Abhaltung von Neuwahlen feststeht, (…)	Mindestens zwölf (12) Monate vor dem normalen Wahltermin, bei vorzeitigen Wahlen sofort nachdem deren Abhaltung feststeht, (…)
810	sind und	sind, und
844	Kandidatenlisten	Kandidatenliste
857	Artikel 14	Artikel 20
864	Nein-Stimmen	Neinstimmen
865	auf Grund einer	auf Grundlage einer
898	entscheidet ob	entscheidet, ob
912	Artikel 74	Artikel 73
920	für die Gemeinden	in den Gemeinden
945	Artikel 82 – Prozedur	Artikel 82 - Verfahrensordnung
972	Diszplinarorgane	Disziplinarorgane
993	Diszplinarrat	Disziplinarrat
996-1000 *(neue Reihenfolge)*	5. Ort und Zeit der Verhandlungen werden von den Disziplinarorganen	5. Ort und Zeit der Verhandlungen werden von den Disziplinarorganen

Zeile	Statutenentwurf	Verbesserung
	festgesetzt. Die Verhandlungen sind allen Mitgliedern zugänglich. Die Beratungen sind geheim. Sie müssen den Grundregeln der allgemeinen Prozessordnung entsprechen. 6. Angehört werden müssen, soweit sie nicht darauf verzichten, der Antragsteller, das betroffene Parteimitglied und der Nationalvorstand.	festgesetzt. Die Verhandlungen sind allen Mitgliedern zugänglich. Angehört werden müssen, soweit sie nicht darauf verzichten, der Antragsteller, das betroffene Parteimitglied und der Nationalvorstand. 6. Die Beratungen der Disziplinarorgane sind geheim. 7. Die Verhandlungen und Beratungen müssen den Grundregeln der allgemeinen Prozessordnung entsprechen.
1044	Schatzmeister	Generalkassierer
1071	Schatzmeister	Generalkassierer

Sollten weitere Schreibfehler im Text festgestellt werden, so können diese vom Generalsekretariat verbessert werden.